

- b) die Gutachten über die Einhaltung der TGL-Bestimmungen bei der Feldanerkennung und bei der Abnahme der entsprechenden Pflanzkartoffelpartie
- c) die schriftliche und lückenlose Bestätigung des Pflanzenschutzdienstes (vom Endproduzenten gekennzeichnet) über alle durchgeführten prophylaktischen Bekämpfungsmaßnahmen zu Abs. 1
- d) die schriftliche Bestätigung der Handelsbetriebe Obst, Gemüse, Speisekartoffeln über die Einhaltung der vertraglichen Pflanzenpflege und Pflanzenschutzmaßnahmen

e) bei Garantieansprüchen der Empfänger den Nachweis über die den Anforderungen entsprechende Behandlung der Pflanzkartoffeln beim Empfänger einzureichen.

§ 4

Beitrag

Die Staatliche Versicherung berechnet den Beitrag für das Kalenderjahr vom Wert der vertraglich gebundenen Mengen der zur Versicherung beantragten Speise- oder Pflanzkartoffeln nach den bestätigten Beitragssätzen.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 630

Arbeitsschutzanordnung 445/1 vom 30. Mai 1969 — Infektionsverhütung in medizinischen und veterinärmedizinischen Einrichtungen —, 16 Seiten, 0,40 M

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41, erhältlich.*